

# **Amtsblatt**

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

35. Jahrgang

Ausgabetag: 30.06.2021

Nr. 21

<u>l</u>	nhalt:	<u>Seite</u> :
	James and Dade address find to District and District and October 20000	404 400
- h	Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 30.06.2021	124 – 133
	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2021	134 – 139
b	Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Deckensanierung Wallacher StrDeckenerneuerung/Deckenüber- zug, Vergabe-Nr. 238/2021	140

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Impressum:

Bezug:



# Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder vom 30.06.2021

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Rheinberger Bäder.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast diese sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- 1.3 Die Badeinrichtungen der Rheinberger Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Des Weiteren ist das Filmen und Fotografieren in allen Einrichtungen der Rheinberger B\u00e4der verboten.
- 1.5 Das Rauchen von Rauchmitteln sowie die Nutzung von E-Zigaretten und Zigaretten wie auch Shishas sind in sämtlichen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet. Ausnahmen sind speziell hierzu gekennzeichnete Flächen im Freibad.
- 1.6 Der Verzehr von selbst mitgebrachten Kaltspeisen (Obst und Gemüse) wie auch von nicht alkoholischen Erfrischungsgetränken ist gestattet. Das Mitbringen zerbrechlicher Behältnisse (z. B. aus Glas oder Porzellan) ist verboten.
- 1.7 Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Der Verzehr derselben ist nur gestattet, sofern ein Ausschank durch vom Badbetreiber autorisierte Unternehmen/Personen erfolgt.
- 1.8 Fundgegenstände sind an die Mitarbeiter/innen auszuhändigen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß Absprache mit dem städtischen Fundamt verfügt.
- 1.9 Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte in den Bädern zu benutzen. Die Nutzung von Smartphones ist auf lautlose Funktionen zu reduzieren.
- 1.10 Das Personal des Bades oder weitere Beschäftigte der Stadt Rheinberg üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung der Bäder verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 1.11 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeiter/innen gern entgegen.



- 1.12 Abfall ist in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- 1.13 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Aushängen, Unterschriftensammlung durch Listen sowie die Nutzung der Rheinberger Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Badbetreiber möglich.

#### 2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Underberg-Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt kurzfristig verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2 Die Badezeit schließt das Aus- und Anziehen ein. Das Ende der Nutzung der Badeinrichtung ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
  - d.) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
  - e.) Kinder ohne Begleitung unter 7 Jahre
- 2.4 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Personen, die nicht in der Lage sind, Gefahren zu erkennen, sind Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Das Aufsichtspersonal ist über derartige gesundheitliche Beeinträchtigungen zu informieren. Kleinkinder, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen immer geeignete Schwimmhilfen tragen.
- 2.5 Für den Bereich der Gastronomie gelten zusätzlich gesonderte Bestimmungen.
- 2.6 Für den Bereich der Sauna gelten zusätzliche gesonderte Bestimmungen.
- 2.7 Für Kinder <u>unter 7 Jahre</u> ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson, mindestens 16 Jahre alt, erforderlich, die für die Aufsicht zuständig ist. Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal entbindet die Eltern/Begleitperson nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
- 2.8 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintritts nebst Quittung für die entsprechende Leistung sein. Diese sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Eine Nutzung von Leistungen ohne den dazu erforderlichen gültigen Eintrittsnachweis führt zu einem sofortigen Ausschluss vom Besuch des Bades.
- 2.9 Der Badegast muss seine Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände



- Garderobenschrankschlüssel
- Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Verschlossene Aufbewahrungsschränke werden vom Personal nach Ablauf der Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- 2.10 Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten sowie Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.11 Auf einer Mehrfachkarte werden die jeweiligen Eintritte bei Besuch gekennzeichnet. Nach vollständigem Abkreuzen aller Besuche verliert die Mehrfachkarte Ihre Gültigkeit, spätestens nach gesetzlichen Regelungen mit der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren beginnend ab Ende des Jahres, in dem sie gekauft wurde. Die bei der Ausgabe der Mehrfachkarte ausgehändigte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren.
- 2.12 Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.
- 2.13 Bei Verlust der gemäß Punkt 2 (2.10) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

  Garderobenschrankschlüssel = 40,00 €

  Wertfachschlüssel = 20,00 €.
- 2.14 Die Stadt Rheinberg kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder gänzlich aufheben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nur, wenn der Badegast vor Erwerb der Zutrittsberechtigung nicht über die Nutzungseinschränkung informiert wurde (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Badegastes angeordnet wurde).
- 2.15 Bei Überfüllung des Bades besteht kein Nutzungsanspruch.

#### 2.16 Einzelkarten

Eintrittspreise siehe Anlage 1 und 2

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

#### 2.17 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Eintrittspreise siehe Anlage 1 und 2



Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferienschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.

#### 2.18 Sondereintritte

- a) Sondereintrittskarten für Teilnehmer(innen) an VHS-Kursen, Kursangeboten von Vereinen oder ähnlichen Gruppen sind nach Vereinbarung über den jeweiligen Anbieter zu erhalten.
- b) Schulklassen der städtischen Schulen in Rheinberg haben unter Aufsicht einer Lehrperson freien Eintritt. Ihnen ist das Baden in den städtischen Bädern nur im Rahmen des Sportunterrichtes gestattet oder nach Absprache mit der Fachbereichs- und der Badebetriebsleitung.
- c) Begleitpersonen von Badegästen, die aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, haben freien Eintritt.

#### 2.19 Eintrittsermäßigung

(1) Eine Eintrittsermäßigung kann gegen Nachweis der Berechtigung auf folgende Benutzungskarten gewährt werden:

Siehe Anlage 3 und 4

- (2) Berechtigt für die Inanspruchnahme der Eintrittsermäßigungen sind ausschließlich folgende Personengruppen, soweit sie im Besitz einer Berechtigungskarte sind:
- a). Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %.
- b) Leistungsberechtigte zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
- c) Hilfebedürftige nach dem SGB III (Arbeitslosengeldempfänger) und Hilfebedürftige nach dem SGB II (Empfänger von Arbeitslosengeld II) und ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen ohne ausreichendes eigenes Einkommen.
- d) Angehörige kinderreicher Familien (Familien oder Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren).
- (3) Die Berechtigungskarte kann kostenfrei an der Bäderkasse unter Vorlage der entsprechenden Belege (Personalausweis und Familienstammbuch, letzter Leistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis) beantragt werden.



(4) Eine Berechtigungskarte gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt wurde und ist nicht übertragbar. Mit dieser Karte kann für die Dauer eines Jahres einmal täglich ein ermäßigtes Tagesticket gelöst werden. Bei Verlust wird die Karte nicht ersetzt bzw. neu ausgestellt. Die Berechtigungskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis vorzuzeigen. Bei Missbrauch wird die Karte entzogen. Ein Anspruch auf eine neue Berechtigungskarte besteht in diesem Falle auch nach Ablauf eines Jahres nicht. Das unberechtigte Besitzen dieser Berechtigungskarte kann zu einem doppelten Buchen des Eintrittes führen und die Berechtigungskarte kann dem Gast durch das Badpersonal entzogen werden.

#### 3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Rheinberger Bäder einschließlich aller Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Rheinberger Bäder und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.3 Die Stadt Rheinberg oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der Betreiber oder seiner gesetzlichen Vertreter sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 3.4 Die Startblöcke in den Rheinberger Bädern sowie die Rutsche im Underberg-Freibad werden als Sportgerät betrachtet. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind, den Ansprüchen zu genügen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise, sind Verletzungen nicht auszuschließen.
- 3.5 Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Es wird daher empfohlen, unbedingt Badeschuhe zu tragen. Das Rennen ist in den Nassbereichen der Bäder untersagt, mit Ausnahme der zur Sportausübung ausgewiesenen Flächen. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist auf allen Flächen zu rechnen.
- 3.6 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände: Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der



Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschießen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

#### 4. Benutzung des Bades

- 4.1 Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Die Tarife und Aufenthaltsdauer sind gesondert ausgehängt und unter dem Punkt 2. Öffnungszeiten und Zutritt nachzulesen.
- 4.2 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobeschränken und/oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Betriebsschluss nicht abgeholt wurden, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsschluss geöffnet.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung Kopf bis Fuß (Shampoo) benutzt werden.
- 4.4 Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Das Anwenden von Maniküre, Pediküre, Färben von Haaren wie auch das Rasieren des Körpers ist in allen Einrichtungen der Rheinberger Bäder nicht gestattet.
- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Rheinberger Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung sowie Neoprenanzügen gestattet. Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.
- 4.7 Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern o. ä. ist nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung.
- 4.8 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.9 Das Springen vom Beckenrand und das Hineinstoßen in die Becken oder Werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- 4.10 Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
  - dass der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person den Startblock betritt.
  - das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Startblöcke untersagt ist.

Die aushängenden Hinweise dazu sind zu beachten.



- 4.11 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist während des Badebetriebes untersagt außer nach Absprache mit dem Bäderpersonal.
- 4.12 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.13 Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer haben im Beckenumgangsbereich und im Wasser geeignete Schwimmhilfen zu tragen.
- 4.14 Kommerziellen Anbietern ist es nicht gestattet, Schwimmkurse o. ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers durchzuführen.

#### 5. Ausnahmen

- 5.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb der Rheinberger Bäder.
- 5.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

#### 6. Salvatorische Klausel

Sollte eine vorgenannte Vereinbarung oder Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein, so berührt diese die Haus- und Badeordnung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommt.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Entgelt- und Benutzungsordnungen einschließlich deren Änderungen.



Anlage 1: Eintrittspreise ab dem 01.07.2021

#### 2.17 Einzelkarten

Erwachsene	4,00 €
Kinder ab 4 Jahren und	
Jugendliche unter 18 Jahren,	
Schüler und Studenten,	
Grundwehrdienst- und	2,00 €
Ersatzdienstleistende bei Vorlage	
der entsprechenden Nachweise	
Erwachsene mit Ermäßigung und	
Schüler und Studenten ab 18	2,50 €
Jahren bei Vorlage der	
entsprechenden Nachweise	
Frühschwimm-/Abendtarif	2,50 €

Kinder unter 4 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

#### 2.18 Mehrfachkarten

Eine Mehrfachkarte unterliegt einer 3-jährigen gesetzlichen Gültigkeitsbefristung. Sie ist übertragbar und mehrfach am selbigen Tag nutzbar.

Zehnerkarten für Erwachsene	36,00 €	(3,60 € p. Bes.)
Zehnerkarten für Kinder	15,00 €	(1,50 € p. Bes.)
Zwanziger-Frühschwimmer-Karte	50,00 €	(2,50 € p. Bes.)
Ferienschwimmkarte	15,00 €	
Saisonkarte Freibad		75,00 €

Die Zwanziger-Frühschwimmerkarte gilt im Hallenbad zu den Frühschwimmerzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Die Ferienschwimmkarte gilt ausschließlich während der Sommerferien.

Die Saisonkarte Freibad gilt ausschließlich während der Freibadsaison.



# Anlage 2: Ermäßigte Eintrittspreise ab dem 01.07.2021

Einzelkarten für Erwachsene	2,50 €
Einzelkarten für Kinder ab 4 Jahren	
und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 €

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 29.06.2021 beschlossene Haus- und Badeordnung der Rheinberger Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 30.06.2021

Heyde

Bürgermeister

# Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2021

#### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in der Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rheinberg. Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Für einzelne Formen der Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.

#### § 2 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Jeder kann die Stadtbibliothek benutzen und Medien entleihen. Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichwertigen Identifikationsdokumentes notwendig. Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der gesetzliche Vertreter neben dem Minderjährigen die Haftung für Ansprüche der Stadt aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner für die Benutzung der Stadtbibliothek notwendigen Daten zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- (3) Institutionen (z.B. Schulen) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung, die mit Dienst- oder Firmenstempel versehen ist und von ihrem/ihrer gesetzliche/n Vertreter/in unterschrieben wurde.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Er ist beim Entleihen von Medien und bei der Nutzung besonderer Dienstleistungen vorzulegen. Bei erstmaliger Ausstellung für zwölf Monate sowie bei Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate ist eine Benutzungsgebühr gemäß Anlage 1 zu entrichten. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

- (5) Die Vor-Ort-Nutzung der Angebote kann von der Vorlage des Benutzerausweises abhängig gemacht werden.
- (6) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.

#### § 3 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für die festgesetzte Leihfrist gemäß Anlage 2 ausgeliehen. Die Leihfrist kann in Ausnahmefällen durch die Leitung der Stadtbibliothek geändert werden.
- (2) Präsenzbestände / Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.
- (3) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorgemerkt werden.
- (5) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

#### § 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für diese Tätigkeit erhebt die Stadtbibliothek eine Gebühr nach dem Gebührentarif. Die Stadtbibliothek stellt ihre Bestände im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.

#### § 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind dem Personal der Stadtbibliothek sofort zu melden. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Verlust oder Beschädigung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer haftet für alle verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden. Für beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Ist die Behebung des Schadens nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich oder ist die ausgeliehene Medieneinheit verlorengegangen, kann die Stadtbibliothek als Schadenersatz den Wiederbeschaffungswert verlangen.

- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.
- (6) Benutzer, die unter einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder ähnlicher Krankheiten leiden oder mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

#### § 6 Urheberrechtliche Bestimmungen

Bei der Benutzung der Medien, des Internetzugangs sowie bei der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Benutzer haftet für die Verletzung von Urheberrechten.

#### § 7 Überschreitung der Leihfrist, Säumnisgebühren

- (1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Zustimmung der Stadtbibliothek mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbibliothek die Rückgabe der entliehenen Medieneinheit schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Säumnisgebühren wird dadurch nicht berührt.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Mahnung kann die Stadtbibliothek nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Wochen die ausgeliehenen Medien durch einen Boten abholen und die bis dahin angefallenen Säumnisgebühren einziehen lassen. Hierfür fällt eine zusätzliche Pfändungsgebühr gemäß den ieweils gültigen Bestimmungen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW der Kostenordnung und Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW an. Gleiches gilt auch bei notwendiger Einziehung des Schadenersatzes gemäß § 10 Absatz 2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Benutzer die Herausgabe der Medien verweigert oder der Benutzer nicht in seiner Wohnung anzutreffen ist.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist gemäß Anlage 2 um mehr als 8 Wochen ist die Stadtbibliothek berechtigt, die entliehene Medieneinheit im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des Benutzers.

#### § 8 Hausordnung, Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Mappen und Taschen können in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Ausnahme ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Lesecafé
- (4) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden.

- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (6) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (7) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt.

#### § 9 Gebührentarif

Für die Ausleihe von Medien ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Für einzelne Formen der Benutzung werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 10 Schadenersatz

- (1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 1,50 EUR.
- (2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadensersatz der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 zu zahlen.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 25.06.2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.10.2017 außer Kraft.

§ 1

# Anlage 1 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 30.06.2021 erhält folgende Fassung

### Benutzungsgebühren

1.	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren für 12 Kalendermonate	5,00€
2.	Jahresgebühr für Erwachsene für 12 Kalendermonate	13,00 €
3.	Familientarif (Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis 18 Jahren) für 12 Kalendermonate	18,00 €
4.	Ausleihen durch Schüler im Klassenverband im Rahmen einer Einführung	kostenfrei
5.	Ersatzausweis	5,00 €
6.	Tagesausweis	2,00€
7.	Institutionen (z. B. Schulen; für eigene Zwecke)	kostenfrei
8.	Beschaffung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr	2,00€
9.	Säumnisgebühren (außer DVDs) Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und Woche	1,00 €
	Für DVDs und Konsolenspiele pro Woche	1,50 €
	Nach Ablauf der vollen 8. Woche ist die Bestimmung des § 7 Abs. 4 anzuwenden	
10.	Kopie	0,10€
11.	Verwaltungsgebühren pro Mediensatz	2,00€
12.	Ausleihe von DVD-Spielfilmen pro Woche und Film	1,00€
13.	Ausleihe von Konsolenspielen pro Woche und Spiel	1,00€

### Anlage 2 der Benutzungsordnung

### Ausleihfristen gemäß § 3

1.	Bücher (in der Regel)	4 Wochen
2.	Zeitschriften	2 Wochen
3.	CDs, Kassetten	2 Wochen
4.	CD-ROMs	2 Wochen
5.	Spiele	2 Wochen
6.	DVDs zu Sachthemen	2 Wochen
7.	DVD-Spielfilme, Konsolenspiele	1 Woche

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 29.06.2021 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 30.06.2021

Heyde \( \) Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Deckensanierung Wallacher Str. - Deckenerneuerung/Deckenüberzug, Vergabe-Nr. 238/2021

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 24.06.2021

Stadt Rheinberg Der Bürgermeister

Heyde